

## In welchem Umfang kann ich den Familien- und Sozialpass nutzen?

Der Familien- und Sozialpass berechtigt

1. Ausweisinhaber zum ermäßigten Preis für Eintritt oder Teilnahme
2. Mitberechtigte Personen (Kinder) zum freien Eintritt in Begleitung eines Elternteils

bei Veranstaltungen und Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg.



## Kann der Familien- und Sozialpass nachträglich eingezogen werden?

Der Familien- und Sozialpass kann - auch fristlos - eingezogen und dessen Benutzung für Personen und Personengruppen untersagt werden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ausreichend erfüllen oder diese bereits stören. Weiter kann der Pass für ungültig erklärt werden. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen der Antragsberechtigungen nicht mehr vorliegen.

## Rechtsanspruch

Auf die Erteilung des Familien- und Sozialpasses besteht kein Rechtsanspruch. Auch nach Erteilung des Passes besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen bei vorstehender Einrichtungen oder Veranstaltungen, da die Anerkennung des Passes eine freiwillige Leistung der Betreiber und Veranstalter ist.

## Gilt der Familien- und Sozialpass auch in anderen Bundesländern?

Es wird empfohlen, den Familien- und Sozialpass auch bei Reisen in andere Bundesländer mitzunehmen. In zahlreichen Gemeinden werden Familien- und /oder Sozialpässe nach gleichen Kriterien ausgestellt. Der Pass der Lutherstadt Wittenberg wird in diesen Gemeinden oft anerkannt, wenn die Bedingungen für die Ausstellung vergleichbar sind.

## Bitte an Betreiber öffentlicher Einrichtungen und Veranstalter

Betreiber öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg, die Entgelte erheben, sind gebeten, den Familien- und Sozialpass für Ermäßigungen anzuerkennen. Sie unterstützen damit sozial schwächere Einwohner sowie Familien unserer Stadt bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

## Herausgeber:

Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 421-0  
E-Mail: buergerbuero@wittenberg.de  
wittenberg.de

Redaktionsschluss: 0112020  
Lesefassung Richtlinie: wittenberg.de/ortsrecht  
Fotos: Tourist-Information (Titel), Alexander Baumbach,  
Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH, Corinna Kroll



# Familien- und Sozialpass der Lutherstadt Wittenberg



Liebe Wittenberger\*innen,  
liebe Familien unserer Stadt,

das Grundgesetz und die Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt garantieren die Gleichstellung unserer Einwohner. Dennoch bleiben Unterschiede, die sich nur schwer fassen lassen.

Um dem entgegenzuwirken, setzen der Stadtrat und die Stadtverwaltung mit dem Familien- und Sozialpass einen eigenständigen Impuls zu einer sozialeren und familienfreundlicheren Stadt.

Mit diesem Pass werden verschiedene Ermäßigungen begründet, welche die finanziellen Belastungen von sozial Schwächeren und Familien mindern. Insgesamt wird die Teilnahme am öffentlichen Leben durch die Nutzung des Familien- und Sozialpasses ein Stück weit erleichtert.



Torsten Zugehör  
Oberbürgermeister

## Wer ist zur Antragsstellung berechtigt?

Der Familien- und Sozialpass wird nur auf Antrag und nur an Einwohner der Lutherstadt Wittenberg ausgestellt.

Einen Antrag können stellen:

1. Eltern, die mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
2. Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben,
3. Eltern mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50 %),
4. Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienstes,
5. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII,
6. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Wohn-geldrecht,
7. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
8. Empfänger von Altersrente i. H. v. 1.000 Euro (Brutto)

Der jeweilige Antragsgrund ist durch entsprechende Dokumente (z. B. Bewilligungsbescheid oder Kontoauszug) nachzuweisen.

## Wo bekomme ich den Familien- und Sozialpass?

Das Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg im Neuen Rathaus stellt den Familien- und Sozialpass aus.

Der Antrag kann auch unter [www.wittenberg.de/formulare](http://www.wittenberg.de/formulare) online ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben im Bürgerbüro abgegeben werden.  
Der Pass wird in der Regel unmittelbar ausgestellt.



## Wie lange ist der Familien- und Sozialpass gültig?

Der Familien- und Sozialpass gilt ab dem Tag der Ausstellung bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

## Wo kann ich den Familien- und Sozialpass nutzen?

### Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg

- Museum im Zeughaus der Städtischen Sammlungen
- Klosterkirche - Historische Stadtinformation
- Ratsarchiv | Stadtgeschichte
- Stadtbibliothek und Zweigbibliotheken
- Strandbad in Reinsdorf

### Veranstaltungen der Lutherstadt Wittenberg

- Luthers Hochzeit
- ErlebnisNacht



### Einrichtungen | Veranstaltungen öffentlicher Betreiber

- Schwimmbad und Freizeitbad
- Ausstellung „Martin Luther. Leben - Werk - Wirkung“ im Lutherhaus
- Ausstellung Philipp Melanchthon. Leben - Werk - Wirkung im Melanchthonhaus
- Sonderausstellungen im Augusteum
- Öffentliche Führung in der Schlosskirche
- Öffentliche Führung im kulturhistorischen Rundgang
- Besichtigung des Turms in der Schlosskirche
- Dauerausstellung „Cranachs Welt“ und Sonderausstellungen der Cranach-Stiftung
- Ausstellung der Stiftung Christliche Kunst
- Panorama LUTHER 1517
- Schmetterlingspark



Klosterkirche - Historische Stadtinformation